

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Stadtteil Adelsheim und Erlass örtlicher Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat am 24.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ im Stadtteil Adelsheim und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

Im Norden: Gewinn „Langehecke“

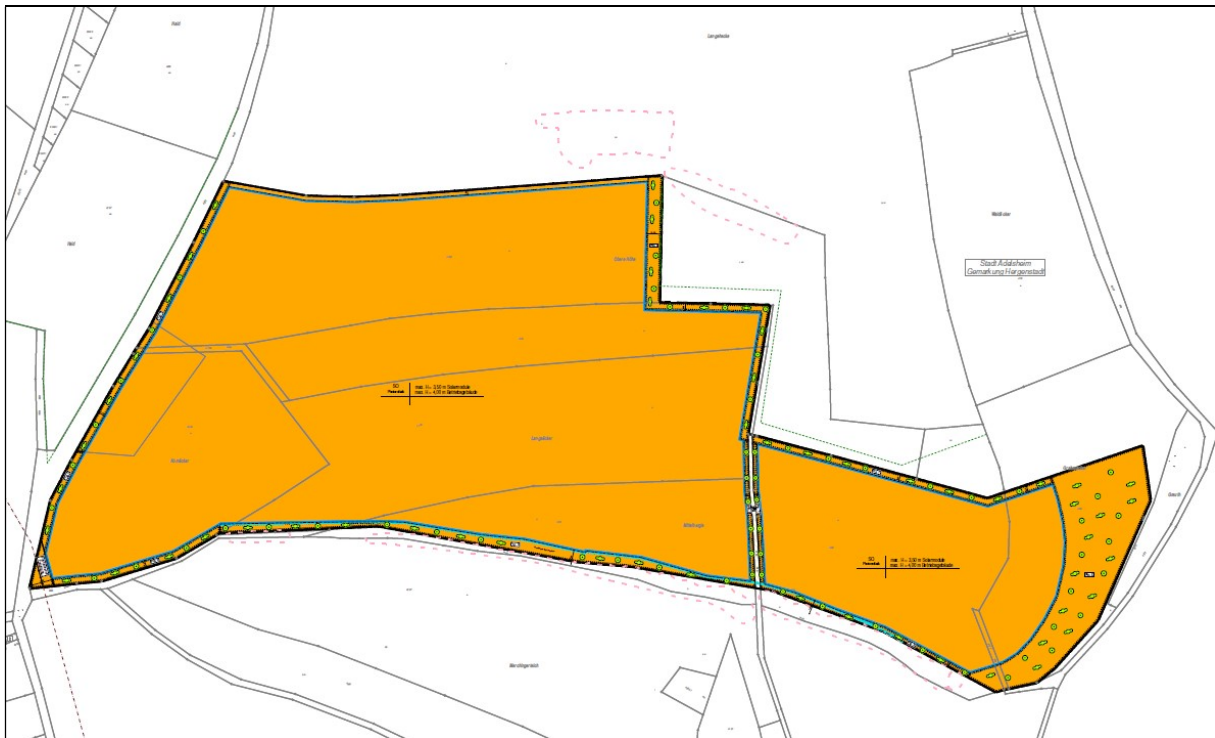
Im Osten: Wald Gewinn „Distrikt Ober Hergenstadt Wald“

Im Süden: Ortsteil „Hergenstadt“

Im Westen: Gewinn „In der Heide“

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 29.11.2021/24.10.2022.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Adelsheim ist nicht zuletzt durch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans dazu angehalten, eine umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung zu schaffen.

Dementsprechend ist man darauf angewiesen, die vor Ort befindlichen erneuerbaren Energien effizient zu nutzen. Nur mittels solcher Maßnahmen kann langfristig der Verbrauch konventioneller Energieträger wie Erdöl, Kohle und Gas gesenkt werden.

Eine regional verfügbare Energiequelle zur Stromerzeugung, welche sich zugleich in einem wirtschaftlichen Rahmen abbilden lässt, ist die Photovoltaiktechnik.

Aus diesem Grund plant die Stadt Adelsheim, auf den Flurstücken 4258, 4176, 4176/1, 4083, 4175, 4170, 4123, 4165, 4155, 4157 der Gemarkung Adelsheim eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Stadtteil Adelsheim sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen/Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht (Wagner + Simon Ingenieure Gmbh – Ingenieurbüro für Umweltplanung)	-Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung -Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung -geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter.
Fachbeitrag Artenschutz (Wagner + Simon Ingenieure Gmbh – Ingenieurbüro für Umweltplanung)	-Lebensbereiche und Strukturen -Wirkungen des Bebauungsplans -Europäische Vogelarten (ins- besondere Feldlerche) -Fledermäuse -Zauneidechse - Großer Feuerfalter -Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Grünordnerischer Beitrag (Wagner + Simon Ingenieure Gmbh – Ingenieurbüro für Umweltplanung)	-Bestandsaufnahme und -bewertung -Wirkung des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft -Konflikte und Beeinträchtigungen mit Ermittlung der Eingriffe und deren geplanter Ausgleich	Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung

	-Ziele und Maßnahmen der Grünordnung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation -Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	
Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis	-Hinweise und Anregungen zum Artenschutz (Feldlerche, Zauneidechse, Großer Feuerfalter) -Hinweise zum Biotopschutz (Feldheckenbiotop) -Hinweise zur Eingriffsregelung -Hinweise und Anregungen zum Grundwasserschutz sowie Gewässerschutz -Hinweise und Anregungen zum Bodenschutz -Hinweise zur Trinkwasserversorgung -Hinweise zum Klimaschutz	Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Hinweise zu Geotechnik	Schutzgut Boden

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord" mit Begründung, Örtlichen Bauvorschriften, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Planzeichnung, Fachbeitrag Artenschutz, Grünordnerischem Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichs-Untersuchung und dem Umweltbericht wird auf der städtischen Homepage www.adelsheim.de unter der Rubrik **Verwaltung / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren 2022** veröffentlicht.

Zusätzlich werden diese Planunterlagen in der Zeit vom

vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022

im Rathaus der Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, 2. OG zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr.

Falls eine Einsichtnahme an anderen Tagen oder Zeiten gewünscht ist, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter 06291/620025 oder per Mail an info@adelsheim.de).

Während der Frist der Planoffenlage können bei der Stadt Adelsheim Stellungnahmen zum Inhalt des Bebauungsplans vorgebracht werden:

-schriftlich an die Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim

-per E-Mail an baurecht@adelsheim.de

-mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Adelsheim, Zimmer 209, Markstraße 7, 74740 Adelsheim, bitte nach telefonischer Voranmeldung unter 06291-620025.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Adelsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Adelsheim, den 28.10.2022

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister